

## Meine Steuererklärung geht ganz einfach – mit der SteuerSparErklärung!



Hier Informieren  
und gleich loslegen!

### Ihre Vorteile mit der SteuerSparErklärung:

- Steuererklärung schnell & sicher.
- Maximale Steuererstattung (durchschnittlich über 1.000 Euro\*)
- Fehlerfrei auch ohne Steuerwissen.
- Alle Angaben werden auf Plausibilität geprüft.
- Ihre Daten werden nur auf Ihrem Rechner verschlüsselt gespeichert.
- Software als Download und CD, für Windows-PC und MacOS erhältlich.

\* Quelle: Statistisches Bundesamt

Gute Gründe, warum 13 Mio. Steuerpflichtige pro Jahr bei ihrer Steuererklärung auf unsere Steuertipps vertrauen



Über 1 Mio.  
Steuerklärungen  
jährlich mit Steuertipps

95%  
Weiterempfehlung\*  
\*Details unter steuertipps.de/umfrage03

Ihre Steuerdaten werden nicht  
im Internet gespeichert

Über 4,5  
Jahre  
Steuertipps  
Made in Germany





## Berechnung der Steuererstattung / Steuernachzahlung 2024

### II. Gesamtbetrag der Einkünfte

#### 1. Altersentlastungsbeitrag gem. § 24a EStG für vor dem 2.1.1960 Geborene

Bezeichnung	Betrag	
	Person A	Person B
Bruttoarbeitslohn (ohne Versorgungsbezüge)	€	€
positive Summe der übrigen Einkünfte (ohne Leibrenten) <sup>3)</sup>	€	€
Gesamt	€	€
davon 40 %, höchstens 1.900 € <sup>9)</sup>	€	€

#### 2. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Bezeichnung	Betrag	
	Person A	Person B
4.260 € für das erste Kind, gekürzt um 1/12 für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben.	€	€
240 € für jedes weitere Kind, gekürzt um 1/12 für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben.	€	€
<b>Entlastungsbetrag für Alleinerziehende</b>	€	€

#### 3. Abzug ausländischer Steuern vom Einkommen

Bezeichnung	Betrag	
	Person A	Person B
gemäß § 34c Abs. 2, 3 und 6 EStG	€	€
<b>ausländische Steuern</b>	€	€

#### 4. Berechnung der Gesamtbetrag der Einkünfte

Bezeichnung	Betrag	
	Person A	Person B
I. Summe der Einkünfte	€	€
abzgl. II.1. Altersentlastungsbeitrag	abzgl. €	abzgl. €
abzgl. II.2. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	abzgl. €	abzgl. €
abzgl. II.3. ausländische Steuern	abzgl. €	abzgl. €
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	€	€

Person A	Person B
(Übertrag)	(Übertrag)
	€

### II. Gesamtbetrag der Einkünfte

	€
falls negativ: Verlustrücktrag nach 2023 <sup>10)</sup> ▶	€
Verlustvortrag nach 2024 <sup>11)</sup> ▶	€

3) Einkünfte aus Kapitalvermögen sind seit 2009 nur zu berücksichtigen, wenn sie nicht bereits mit 25 % Abgeltungsteuer besteuert wurden, sondern individuell nach Grund- oder Splittingtarif zu besteuern sind.

9) Geburtsdatum zwischen 2.1.1941 und 1.1.1942: 38,4 %, max. 1.824 €  
 Geburtsdatum zwischen 2.1.1942 und 1.1.1943: 36,8 %, max. 1.748 €  
 Geburtsdatum zwischen 2.1.1943 und 1.1.1944: 35,2 %, max. 1.672 €  
 Geburtsdatum zwischen 2.1.1944 und 1.1.1945: 33,6 %, max. 1.596 €  
 Geburtsdatum zwischen 2.1.1945 und 1.1.1946: 32,0 %, max. 1.520 €  
 Geburtsdatum zwischen 2.1.1946 und 1.1.1947: 30,4 %, max. 1.444 €  
 Geburtsdatum zwischen 2.1.1947 und 1.1.1948: 28,8 %, max. 1.368 €  
 Geburtsdatum zwischen 2.1.1948 und 1.1.1949: 27,2 %, max. 1.292 €  
 Geburtsdatum zwischen 2.1.1949 und 1.1.1950: 25,6 %, max. 1.216 €  
 Geburtsdatum zwischen 2.1.1950 und 1.1.1951: 24,0 %, max. 1.140 €

geburtsdatum zwischen 2.1.1950 und 1.1.1951: 24,0 %, max. 1.140 €  
 geburtsdatum zwischen 2.1.1951 und 1.1.1952: 22,4 %, max. 1.064 €  
 geburtsdatum zwischen 2.1.1952 und 1.1.1953: 20,8 %, max. 988 €  
 geburtsdatum zwischen 2.1.1953 und 1.1.1954: 19,2 %, max. 912 €  
 geburtsdatum zwischen 2.1.1954 und 1.1.1955: 17,6 %, max. 836 €  
 geburtsdatum zwischen 2.1.1955 und 1.1.1956: 16,0 %, max. 760 €  
 geburtsdatum zwischen 2.1.1956 und 1.1.1957: 15,2 %, max. 722 €  
 geburtsdatum zwischen 2.1.1957 und 1.1.1958: 14,4 %, max. 684 €  
 geburtsdatum zwischen 2.1.1958 und 1.1.1959: 14,0 %, max. 665 €  
 geburtsdatum zwischen 2.1.1959 und 1.1.1960: 13,6 %, max. 646 €

10) Für 2024 liegt der Höchstbetrag für den Verlustrücktrag bei 2 Mio. € und kann zwei Jahre zurückgetragen werden.

11) Nicht ausgeglichene Verluste sind in den folgenden Kalenderjahren bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 2 Mio. € unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 % des 2 Mio. € übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte abzuziehen.

## Berechnung der Steuererstattung / Steuernachzahlung 2024

### III. Einkommen

#### 1. Verlustabzug gemäß § 10d EStG

Bezeichnung	Betrag	
	Person A	Person B
Verlustvortrag aus Vorjahren lt. gesondertem Feststellungsbescheid	€	€
<b>Verlustvortrag</b>		€

#### 2. Vorsorgeaufwendungen

Bezeichnung	Betrag	
	Person A	Person B
lt. Arbeitshilfe »Vorsorgeaufwendungen 2024«	€	€
abzgl. Erstattungsüberhänge bei Beiträgen zur Basis-Krankenversicherung und Pflege-Pflichtversicherung sowie bei Kirchensteuer	abzgl. €	abzgl. €
<b>Vorsorgeaufwendungen</b>		€

#### 3. Beiträge zur Riester-Rente<sup>12)</sup>

Bezeichnung	Betrag	
	Person A	Person B
Altersvorsorgebeiträge nach § 10a EStG (lt. Anlage Vorsorgeaufwand)	€	€
Altersvorsorgezulagen nach §§ 79 ff. EStG	€	€
Gesamt, höchstens 2.100 €	€	€
<b>Riester-Rente</b>		€

#### 4. Sonstige Sonderausgaben (lt. Steuererklärung)

Bezeichnung	Betrag	
	Person A	Person B
Renten und dauernde Lasten <sup>13)</sup>	€	€
Realsplitting bei getrennt lebenden/geschiedenen Eheleuten		
Unterhaltsleistungen	€	€
Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung für Empfänger	€	€
gezahlte Kirchensteuer	€	€
abzgl. in 2024 erstattete Kirchensteuer	abzgl. €	abzgl. €
Berufsausbildungskosten, höchstens 6.000 €	€	€
Spenden und Beiträge	€	€
Schulgeld: 30 % des gezahlten Betrags, höchstens 5.000 €	€	€
Kinderbetreuungskosten	€	€
Gesamt, mindestens 36 €	€	€
<b>Sonderausgaben</b>		€

Person A	Person B
(Übertrag)	(Übertrag)
	€

12) Der Abzug der Altersvorsorgebeiträge und -zulagen als Sonderausgaben erfolgt nur, wenn der Sonderausgabenabzug günstiger ist, als der Anspruch auf Zulagen. Die Zulagen werden dann als bereits erfolgte Steuervergütungen verrechnet.

13) Falls noch abziehbar.



## Berechnung der Steuererstattung / Steuernachzahlung 2024

### IV. Zu versteuerndes Einkommen

Bezeichnung	Betrag	
	Person A	Person B
III. Einkommen	€	€
abzgl. Freibeträge		
abzgl. Kinderfreibetrag: 6.612 € je Kind <sup>14)</sup>	abzgl. €	abzgl. €
abzgl. Erziehungsfreibetrag: 2.928 € je Kind <sup>14)</sup>	abzgl. €	abzgl. €
abzgl. Härteausgleich gem. § 46 Abs. 3 und 5 EStG <sup>15)</sup>	abzgl. €	abzgl. €
<b>zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>€</b>	<b>€</b>

Person A	Person B
(Übertrag)	(Übertrag)
	€

### IV. Zu versteuerndes Einkommen

€
---

### V. Festzusetzende Einkommensteuer

Bezeichnung	Betrag	
	Person A	Person B
Auf das zu versteuernde Einkommen entfallende tarifliche Einkommensteuer lt. Grund- oder Splittingtarif 2024 <sup>16)</sup>	€	€
abzgl. ausländische Steuern vom Einkommen gemäß § 34 c Abs. 1 und 6 EStG	abzgl. €	abzgl. €
<b>abzgl. Steuerermäßigungen</b>		
abzgl. Baukindergeld gem. § 34 f EStG	abzgl. €	abzgl. €
abzgl. bei Inanspruchnahme: Grundförderung gem. § 10e EStG	abzgl. €	abzgl. €
abzgl. Ermäßigung für Spenden, Beiträge an Parteien, unabh. Wählerverein. gem. § 34g EStG; je 50%, höchstens 825 €	abzgl. €	abzgl. €
abzgl. Ermäßigungen für haushaltsnahe Hilfen gem. § 35a EStG	abzgl. €	abzgl. €
abzgl. Ermäßigungen für energetische Maßnahmen gemäß § 35c EStG	abzgl. €	abzgl. €
zzgl. Abgeltungsteuer auf noch unbesteuerter Kapitalerträge und neu berechnete Abgeltungsteuer auf bereits versteuerte Kapitalerträge gemäß § 32d Abs. 3 und 4 EStG	zzgl. €	zzgl. €
zzgl. zustehendes Kindergeld <sup>14)</sup>	zzgl. €	zzgl. €
zzgl. Anspruch auf Altersvorsorgezulagen (Riester-Rente) <sup>12)</sup>	zzgl. €	zzgl. €
<b>festzusetzende Einkommensteuer (nie negativ!)</b>	<b>€</b>	<b>€</b>

### V. Festzusetzende Einkommensteuer

€
---

- 12) Der Abzug der Altersvorsorgebeiträge und -zulagen als Sonderausgaben erfolgt nur, wenn der Sonderausgabenabzug günstiger ist, als der Anspruch auf Zulagen. Die Zulagen werden dann als bereits erfolgte Steuervergütungen verrechnet.
- 14) Der Abzug der Freibeträge für Kinder erfolgt nur ab eibem bestimmten Einkommen. Dann muss aber das zustehende Kindergeld der tariflichen Einkommensteuer hinzugerechnet werden. Die Freibeträge werden ggf. gekürzt um 1/12 pro Monat, in dem Voraussetzungen nicht vorlagen.
- 15) Gilt nicht für Kapitalerträge.
- 16) Bei Einkünften mit einem ermäßigten Steuersatz (z.B.: Abfindungen) oder mit Progressionsvorbehalt (z.B.: Arbeitslosengeld I, Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit, steuerfreie ausländische Einkünfte) müssen Sie den Steuerbetrag gesondert berechnen.

## Berechnung der Steuererstattung / Steuernachzahlung 2024

### VI. Steuererstattung / Steuernachzahlung

Bezeichnung	Betrag	
	Person A	Person B
V. Festzusetzende Einkommensteuer	€	€
zzgl. Solidaritätszuschlag <sup>17)18)</sup>	€	€
zzgl. ggf. Kirchensteuer <sup>18)</sup>	€	€
abzgl. bereits gezahlte Steuern		
abzgl. einbehaltene Lohnsteuer lt. LStB	abzgl. €	abzgl. €
abzgl. einbehaltener Solidaritätszuschlag lt. LStB	abzgl. €	abzgl. €
abzgl. einbehaltene Kirchensteuer lt. LStB	abzgl. €	abzgl. €
abzgl. anzurechnende Kapitalertragsteuer	abzgl. €	abzgl. €
abzgl. geleistete Vorauszahlungen (ESt, SolZ, KiSt)	abzgl. €	abzgl. €
<b>Erstattung / Nachzahlung</b>	<b>€</b>	<b>€</b>

Person A	Person B
(Übertrag)	(Übertrag)
	€

### VI. Steuererstattung / Steuernachzahlung 2024

€
---

17) Bei einer Einkommensteuer bis zu 36.260 € wird kein Solidaritätszuschlag erhoben. Bei einer Einkommensteuer bis zu 67.420 € bewegt sich der Solidaritätszuschlag zwischen 0 % und 5,5 % der Steuerschuld. Bei einer höheren Einkommensteuer beträgt er genau 5,5 %.

18) Eltern mit Anspruch auf Freibeträge für Kinder / Kindergeld müssen für die Berechnung des Solidaritätszuschlages und der Kirchensteuer eine »fiktive Einkommensteuer« ermitteln. Hierzu werden bei allen Elternteilen die Freibeträge für Kinder vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Dann wird die Einkommensteuer berechnet. Das Kindergeld spielt hier keine Rolle.